Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/ee54f166-aabc-3970-baa2-ac973f8e565f

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln Druckbehälter Allgemeines - Prüfungen von Druckbehältern (TRB 500)
Amtliche Abkürzung	TRB 500
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 5 TRB 500 - Prüfungen durch Sachkundige (1)

Unter TRB 531 bis 539 sind die TRB eingeordnet. die von Sachkundigen an Druckbehältern durchzuführende Prüfungen betreffen. Diese Reihe besteht z.Z. aus:

TRB 531:	Prüfungen durch Sachkundige - Abnahmeprüfung
TRB 532:	Prüfungen durch Sachkundige - Wiederkehrende Prüfungen
TRB 533:	Prüfungen durch Sachkundige - Prüfung in besonderen Fällen

Die für Druckbehälter der Prüfgruppe I auf geführten Maßgaben gelten nur, soweit diese Druckbehälter für brennbare, ätzende oder giftige Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten verwendet werden.

Fußnoten

(1) Red. Anm.: Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBl S. 902)

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH